

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.753/0012-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMBF-12.940/0002-III/2/2014

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Während die bloße Novellierung eines Gesetzes eher einer Maßnahme entspricht, soll mit Hilfe der Zielformulierung die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte **Wirkung** abgebildet werden. Eine diesbezügliche sprachliche Anpassung wird empfohlen.

Eine Zielbeschreibung sowie die Verwendung von Indikatoren dienen dazu, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Im gegenständlichen Fall wäre es für die Verständlichkeit förderlich, würde das gewählte Ziel näher beschrieben

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch Benennung zumindest einer entsprechenden Kennzahl messbar gemacht werden könnte.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Um den Erfolg einer Maßnahme besser überprüfbar zu machen, bedarf es der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes und des Zielzustandes unter Verwendung von Indikatoren (z.B.:Kennzahlen).

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

27. November 2014
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	g(SN-76/ME-XYV-GP-Stellungnahme-zu-Einwurf-(elektronische-Version) qQwWTknV8ZnVxWUAjBot9Uk1ARcEumf0wSYpkrvyg4kXRBS3V282EsxgKaZbfzsnxMo A+Wrm3cXuocE9VCMnvjnAMbzc7DueNPLikR5jAZR4yTe/vFflJo39GcP+x0GgsavjxS axPolXHOgHQpWHoTiT7mv7R9EfN2VKEXFJWnjtQB75l8f0qP6FAdnyoyBqVK4jaWEKb DwDUUPQN++6PYzCdXdQllqSdazF+tdq0a+2inqGp9HfqNnSvgXbS1iEVZsNBdBh0S/3 +EMqZBg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-27T13:44:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	